

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE²⁷⁵

Beschlüsse

Auf seiner 7102. Sitzung am 27. Januar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Dreiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/761)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; sie nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Auf seiner 7163. Sitzung am 29. April 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vizevorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 14. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/266)“.

Resolution 2153 (2014) vom 29. April 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2045 (2012) vom 26. April 2012, 2062 (2012) vom 26. Juli 2012, 2101 (2013) vom 25. April 2013 und 2112 (2013) vom 30. Juli 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 24. Dezember 2013²⁷⁶ und Kenntnis nehmend von dem Halbzeitbericht 2013 vom 11. Oktober 2013²⁷⁷ und dem Schlussbericht 2014 vom 14. April 2014²⁷⁸ der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

sowie *unter Begrüßung* der Gesamtschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen des Präsidenten und der Regierung Côte d'Ivoires um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und mit der Auffor-

²⁷⁶ S/2013/761.

²⁷⁷ Siehe S/2013/605.

²⁷⁸ Siehe S/2014/266.

derung an alle nationalen Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu konsolidieren und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

in Anerkennung des anhaltenden Beitrags, den die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen zur Stabilität Côte d'Ivoires leisten, unter anderem indem sie dem unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in Côte d'Ivoire entgegenwirken und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform unterstützen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben,

es begrüßend, dass der mit den Abkommen von Ouagadougou in Gang gesetzte Wahlzyklus abgeschlossen wurde und dass für Oktober 2015 Präsidentschaftswahlen angekündigt wurden, und der Regierung Côte d'Ivoires und der Opposition nahelegend, positive und kooperative Schritte in Richtung auf die politische Aussöhnung und Wahlreformen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen in Bezug auf die Agenda für Sicherheitsreformen und insbesondere der wachsenden Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den lokalen Behörden, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform, insbesondere über Abidjan hinaus, und sich nachdrücklich für eine Beschleunigung der Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors aussprechend, namentlich durch die Einrichtung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit und die Veranschlagung angemessener Haushaltsmittel,

ferner unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, betonend, wie wichtig anhaltende Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, und erneut betonend, dass die Regierung Côte d'Ivoires genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, damit der Abschluss des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bis spätestens Juni 2015 gewährleistet ist,

erneut erklärend, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung Côte d'Ivoires auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

in Ermutigung engerer Zusammenarbeit zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006²⁷⁹ vorgegebenen Leitlinien,

sowie unter Begrüßung der Fortschritte der ivoirischen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Besteuerungssysteme und anerkennend, dass die Zahl der illegalen Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung zurückgegangen ist, jedoch feststellend, dass die Kapazitäten und Ressourcen nicht ausreichen, um die Grenzen zu kontrollieren, insbesondere im westlichen Teil des Landes,

feststellend, dass der Kimberley-Prozess in seinem Schlusskommuniqué vom 22. November 2013²⁸⁰ anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses²⁸¹ erfüllt, Côte d'Ivoire zur vollen Umsetzung ihres Aktionsplans zur Entwicklung ihres Diamantensektors gemäß den Standards des Kimberley-Prozesses ermutigend, einschließlich der Mitwirkung an der Mano-Becken-Initiative des Kimberley-Prozesses, und es begrüßend, dass Côte d'Ivoire angeboten hat, sechs Monate nach der Wiederaufnahme der legalen Ausfuhr von Rohdiamanten einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juni 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. September 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, betonend, dass die Täter aller Seiten vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Überstellung von Herrn Charles Blé Goudé, dem ehemaligen Führer der Jungen Patrioten, an den Internationalen Strafgerichtshof und ferner unter Begrüßung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diejenigen, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu bringen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums bis zum 30. April 2015 die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Material von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

²⁷⁹ S/2006/997.

²⁸⁰ A/68/49, Anlage.

²⁸¹ Siehe A/557/489.

2. *beschließt außerdem*, dass Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung jedweder technischen Hilfe, Ausbildung oder finanziellen Hilfe, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur angemessene und verhältnismäßige Gewalt anzuwenden, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) nicht mehr im Voraus angekündigt werden müssen;

3. *stellt fest*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 betreffend Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nicht auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung, technischer oder finanzieller Hilfe und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten oder auf die Lieferung nichtletalen Materials, einschließlich der Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte, Anwendung finden;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind, und im Transit durch Côte d'Ivoire befindliche Lieferungen, die zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in Anlage I dieser Resolution im Voraus zu genehmigen sind;

5. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss nach Bedarf auf der Liste der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die in Anlage I aufgeführt sind, Gegenstände hinzufügt, entfernt oder näher bezeichnet;

6. *beschließt ferner* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden jede Lieferung der in Ziffer 3 c) genannten Gegenstände ankündigen oder den Ausschuss gegebenenfalls im Voraus um Genehmigung ersuchen, und beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung oder dieses Ersuchen um Genehmigung nach Ziffer 3 c) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun;

7. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die dem Sanktionsausschuss übermittelten Ankündigungen und Genehmigungsersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Verwendungszwecks und des Endnutzers, darunter die Einheit in den ivoirischen Sicherheitskräften, die die Lieferung erhalten soll, oder der vorgesehene Lagerort, der technischen Spezifikationen, der Menge des zu liefernden Geräts, genauer Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten des Geräts, des vorgesehenen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen, betont ferner, wie wichtig es ist, insbesondere ausführlich zu erläutern, wie das beantragte Gerät die Sicherheitssektorreform unterstützen wird, und betont, dass diese Ankündigungen und Genehmigungsersuchen Angaben über jede beabsichtigte Umwandlung von nichtletalem Gerät in letales Gerät beinhalten sollen;

8. *beschließt*, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss bis zum 30. September 2015 und bis zum 30. März 2015 halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen;

9. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, sich mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Rahmen ihres Mandats und ihrer Mittel abzustimmen, um sicherzustellen, dass Ankündigungen und Genehmigungsersuchen die erforderlichen Angaben enthalten;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe Côte d'Ivoires und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor

dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, betont, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Rüstungsgüter und das sonstige letale Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires kennzeichnen wird, fordert die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auf, ein Register der gesamten im Eigentum der nationalen Sicherheitskräfte stehenden Rüstungsgüter und Materialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, mit dem Ziel, deren Verbreitung besser zu verfolgen und zu überwachen;

11. *beschließt*, die in den vorstehenden Ziffern beschlossenen Maßnahmen zum Ende des in Ziffer 1 genannten Zeitraums im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des gesamten Landes zu überprüfen, nach Maßgabe der in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Sicherheitssektorreform, die nationale Aussöhnung und den Kampf gegen die Straflosigkeit erzielten Fortschritte;

12. *beschließt außerdem*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2015 zu verlängern, und unterstreicht seine Absicht, zu prüfen, ob die diesen Maßnahmen unterliegenden Personen weiter auf der Liste zu führen sind, sofern sie durch ihr Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

13. *beschließt ferner*, mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzuheben, die alle Staaten an der Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hindern, im Lichte der bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses²⁸¹ erzielten Fortschritte und der besseren Lenkung des Sektors;

14. *ersucht* Côte d'Ivoire, den Sicherheitsrat über den Ausschuss über ihre Fortschritte bei der Durchführung ihres Aktionsplans für Diamanten auf dem Laufenden zu halten, namentlich über alle Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf illegalen Schmuggel, den Aufbau seines Zollregimes und die Berichterstattung über durch Diamanten generierte Finanzströme, legt Côte d'Ivoire nahe, innerhalb von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen, an dem ein Vertreter der Sachverständigengruppe teilnimmt, und legt Côte d'Ivoire ferner nahe, sich auch weiterhin an den regionalen Kooperations- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu beteiligen, wie an der Mano-Becken-Initiative des Kimberley-Prozesses;

15. *bittet* das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, insbesondere seine Arbeitsgruppe für Überwachung und seine Arbeitsgruppe für Statistik, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss und nach Möglichkeit zur Prüfung durch die Sachverständigengruppe gegebenenfalls Informationen über die Befolgung des Zertifikationssystems durch Côte d'Ivoire zu übermitteln, und legt den Gebern nahe, die Anstrengungen Côte d'Ivoires zu unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen weitergeben und technische Hilfe bereitstellen;

16. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

18. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, begrüßt und befürwortet weiter das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer zur Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch anhaltende Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze zu unterstützen;

19. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires und der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und begrüßt die weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

20. *fordert* alle illegalen ivorischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und fordert ferner die Regierung, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

21. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

22. *erklärt erneut*, dass die ivorischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011), 2062 (2012) und 2112 (2013) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 10 oder 11 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht und ohne Vorankündigung;

23. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

24. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 30. Mai 2015 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

25. *erklärt erneut*, dass der Sachverständigengruppe mit Ziffer 7 b) der Resolution 1727 (2006) ein Mandat erteilt wurde, alle sachdienlichen Informationen über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten, und stellt fest, dass der Ausschuss gemäß Ziffer 12 a) der Resolution 1727 (2006) diejenigen Personen benennen kann, von denen festgestellt wird, dass sie den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Diamanten und Gold, bedrohen;

26. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe auch über die Aktivitäten der mit Sanktionen belegten Personen und über jede von ihnen ausgehende anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire Bericht erstattet, und ersucht die Sachverständigengruppe zusätzlich, die Auswirkungen der in dieser Resolution beschlossenen Änderungen zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2014 einen Halbzeitbericht vorzulegen und nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 15. April 2015 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

28. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine

Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden²⁷⁹, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

30. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls von den französischen Truppen gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

31. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, unter besonderer Beachtung von Gold, mitzuwirken und mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und Ländern zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen beim handwerklichen Bergbau zu tun haben;

32. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem sachdienliche und gründliche Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte zu verringern und die Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern, und fordert die Behörden ferner *auf*, weiter die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

33. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, legt allen Nachbarstaaten *nahe*, sich der diesbezüglichen ivoirischen Anstrengungen bewusst zu sein, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *nahe*, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

34. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen auszuführen;

35. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

36. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7163. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Waffen, Artilleriesysteme zum Schießen im direkten und indirekten Richten und Rohrwaffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie deren Munition und Komponenten.
2. Panzerfäuste, Raketen, leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten und Granatenabschussgeräte.
3. Boden-Luft-Flugkörper einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Boden-Boden-Flugkörper und Luft-Boden-Flugkörper.
4. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm.
5. Panzerabwehrlenkwaffen, insbesondere Panzerabwehrlenkflugkörper, deren Munition und Komponenten.
6. Bewaffnete Luftfahrzeuge (Drehflügler oder Starrflügler).
7. Bewaffnete Militärfahrzeuge oder mit Waffenhalterungen ausgestattete Militärfahrzeuge.
8. Explosivstoffladungen und Explosivstoffe enthaltende Vorrichtungen, die für militärische Zwecke konzipiert sind, Minen und damit zusammenhängendes Material.
9. Nachtbeobachtungs- und Nachtschießvorrichtungen.

Beschlüsse

Am 16. Mai 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Mai 2014 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Hafiz Masroor Ahmed (Pakistan) zum neuen Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁸³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7197. Sitzung am 16. Juni 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierunddreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2014/342)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7207. Sitzung am 25. Juni 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierunddreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2014/342)“.

²⁸² S/2014/355.

²⁸³ S/2014/354.